



Der Rektor

SARS-CoV-2-Hygienekonzept

Stand: 03.04.2022

Ansprechpartner:

coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz.....	2
2	Grundkonzept.....	2
2.1	Voraussetzungen.....	3
2.2	Zutritts- und Teilnahmebeschränkung.....	4
3	Technische Schutzmaßnahmen.....	4
3.1	Zugangsregelungen.....	4
3.2	Gebäudenutzung.....	4
3.3	Arbeitsplatzgestaltung.....	4
3.4	Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume.....	5
3.5	Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume.....	5
3.6	Lüftung.....	5
4	Organisatorische Schutzmaßnahmen.....	6
4.1	Abstand zu anderen Personen.....	6
4.2	Arbeitsmittel/Werkzeuge.....	6
4.3	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung.....	6
5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	6
5.1	Unterweisung und aktive Kommunikation.....	6
5.2	Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen.....	7
6	Maßnahmen und Regelungen bei Präsenzlehre, Prüfungen und in Laboratorien.....	7
6.1	Präsenzlehre.....	7
6.2	Prüfungen.....	7
6.3	Laboratorien und Praktikumsräume.....	8

1 Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz

Ziel des Hygienekonzeptes ist es, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und vor allem die Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Es soll den universitären Betrieb sowie das Vorgehen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen regeln und dabei Studierende, Beschäftigte und Gäste schützen. Es ist entscheidend, dass Studierende und Beschäftigte über das Ansteckungsrisiko informiert sind und sich entsprechend verhalten.

Grundlage für die Regelungen sind die Sächsische Corona-Schutzverordnung, die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung(en) des Landkreises Mittelsachsen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.¹

Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich werden, werden grundsätzlich vom Rektorat getroffen.

Dieses kann Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen verlagern. Zusätzlich wurde ein Krisenstab gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Rektorates, den Dekanen und Leitern bzw. Leiterinnen der zentralen Einrichtungen (UB, GraFa, URZ, FLB, IUZ, Uni-Sportzentrum, terra mineralia) und dem Vorsitzenden des Personalrates, der bei Bedarf zusammentritt, sowie eine Coronaschutz-Beauftragte ernannt. Nach Anhörung des Senats, der Dekane, des Personalrates sowie Beratung mit sachkundigen Betroffenen und nach einer Beratung im Rektorat werden die Regelungen getroffen.

- Die getroffenen Entscheidungen werden im Internet auf einer speziellen Corona-Seite (<https://tu-freiberg.de/corona>) veröffentlicht.

2 Grundkonzept

Die Lehre im Sommersemester 2022 soll möglichst im Präsenzbetrieb stattfinden. Die Gegebenheiten werden jeweils an die geltenden Regelungen und die Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst.

Seit dem 20.03.2022 gilt für alle Mitarbeiter:innen wieder der normale Dienstbetrieb mit Anwesenheit am Arbeitsplatz. Es gilt die Dienstvereinbarung zur Mobilen Arbeit (https://tu-freiberg.de/sites/default/files/media/dezernat-3---personalangelegenheiten-5947/dv_mobile-ar-

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 17.03.2022; Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit 2019 vom 19.03.2022; Allgemeinverfügungen des Landkreises Mittelsachsen (abrufbar unter <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/regelungen-des-landkreises.html>), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, 22.02.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, 24.11.2021, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.03.2022.

[beit_juli2021.pdf](#)). In Fällen positiver Covid-19-Tests bei Beschäftigten wird seitens des Rektorats empfohlen, dass sich alle Beschäftigten der entsprechenden Kontaktgruppe an fünf aufeinanderfolgenden Tagen selbst testen, ob weitere Infektionen entstanden sind. Den unmittelbaren engen Kontaktpersonen (z.B. selber Arbeitsraum, gemeinsame Arbeit in Nähe etc.) soll die Möglichkeit der Mobilien Arbeit angeboten werden. Die Maskenpflicht entfällt im Freien, es sei denn, die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>) trifft anderslautende Regelungen. In geschlossenen Räumen sind ebenfalls die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (hierzu auch 2.1.).

2.1 Voraussetzungen

- Für alle stattfindenden Präsenzveranstaltungen und Arbeiten in Präsenz gelten die Hygienemaßnahmen. Diese umfassen technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen (s. Punkte 3-5).
- Müssen spezielle Anpassungen oder Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, ist dies in der ergänzenden SARS-CoV-2-Gefährdungsbeurteilung (z.B. für [Großraumbüros](#)) festzulegen, welche die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen dabei beratend zur Verfügung. In der Gefährdungsbeurteilung ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen überprüft.
- Gehören Studierende oder Beschäftigte Risikogruppen an, ist dies im Vorfeld anzuzeigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine alternative Lösung zu suchen.
- Eine etwaige Maskenpflicht in geschlossenen Räumen richtet sich nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung. In allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden ([Hinweise zur Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen](#)), wenn sich dies aus den SARS-CoV-2-Gefährdungsbeurteilungen ergibt. Den Beschäftigten, die Masken tragen müssen, ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Abständen die Maske unter den o.g. Bedingungen abzunehmen ([Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin \(AfAMed\) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken](#)).
- Die jeweiligen Vorgesetzten sind die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Sie prüfen die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts. Die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie das Tragen der FFP2²-Maske ist Aufgabe der Lehrenden, Prüferinnen und Prüfer und der Fachvorgesetzten.

² Vergleichbare Atemschutzmasken eingeschlossen.

2.2 Zutritts- und Teilnahmebeschränkung

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen die Gebäude und Einrichtungen der TU Bergakademie Freiberg betreten. Die von der Absonderung ausgenommenen Kontaktpersonen, die ihre Arbeit am Arbeitsplatz der Dienststelle antreten, erhalten einen Selbsttest durch die Dienststelle, der auf freiwilliger Basis durchgeführt werden sollte.
- Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus dürfen sich die betreffenden Personen bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten (grundsätzliche Ausnahme sind die Unterkünfte der Studierenden bei Einhaltung der Quarantänevorschriften).
- Es wird gebeten, das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus weiterhin den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de, Personaldezernat bei Beschäftigten personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) sofort anzuzeigen.

3 Technische Schutzmaßnahmen

3.1 Zugangsregelungen

- Alle Universitätsgebäude einschließlich der Universitätsbibliothek sind für die stattfindenden Präsenzveranstaltungen geöffnet.

3.2 Gebäudenutzung

- Die Gebäudezugänge sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes besteht Gelegenheit, die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- Die Kontrolle und Auffüllung der Desinfektionsmittelspender erfolgt über die D1 Hausdienste.
- Handläufe, Treppengeländer und Gebäudezugangstüren werden von den Hausdiensten regelmäßig desinfiziert.
- Die Nutzung von Verkehrswegen ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Hausdirektor kann eine Einbahnstraße festgelegt sein.
- Aufzüge sollten, wenn möglich, nicht genutzt werden, um zusätzliche ggf. infektiöse Luftverwirbelungen im Aufzug zu verhindern. Dies gilt nicht für Personen mit körperlichen Einschränkungen.
- Alle Aufzüge dürfen grundsätzlich nur einzeln genutzt werden. Vor den Aufzügen ist zu jeder Zeit der Mindestabstand einzuhalten.

3.3 Arbeitsplatzgestaltung

- Zusammentreffen von mehreren Personen, sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (Hygienekonzept) durchzuführen. Insbesondere bleiben die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln bestehen (siehe auch Verhaltenstipps). Mitarbeiter:innen erhalten für selbstdurchgeführte Tests, soweit sie nach den Hygienebestimmungen der TU BAF und den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, ent-

sprechende Testsets seitens der Dienststelle. Die Selbsttests sind bis zu zweimal wöchentlich unentgeltlich im Institutssekretariat des IEC (Reiche Zeche) und in der Poststelle in der Akademiestraße 6 erhältlich.

- Alle Aufenthalte von Gastwissenschaftler:innen gemäß Rundschreiben (D3/14/2013) sind dem Rektorat anzuzeigen.
- Beschäftigte der Universität müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten. Es wird dringend empfohlen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 - Maske) in allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg zu tragen. Auch wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen und den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können, soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- In Laboren, Werkstätten und Praktikumsräumen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregel auf die Arbeitssicherheit (bzgl. Alleinarbeit) zu achten und die vorgegebene Mindestanzahl an Beschäftigten in Laboren mit Gefahrstoffen einzuhalten (weiteres unter Punkt 6).

3.4 Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände auf Toiletten wird durch Absperrungen und Anbringung von Hinweisschildern gewährleistet.
- In Pausenräumen und Teeküchen ist ein ausreichender Abstand durch z.B. eine besondere Sitzordnung sicherzustellen.
- Auf Sauberkeit und Hygiene an gemeinschaftlich genutzten Orten ist zu achten.
- Die routinemäßige Reinigung von Räumen, Flächen und Gegenständen erfolgt wie gewohnt, ggf. sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen.
- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Universität zur Verfügung gestellt.

3.5 Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume

- In Veranstaltungsräumen sollen die Abstandsregelungen pro anwesender Person von mindestens 1,5 m in alle Richtungen eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Abstandsregelung nicht möglich, ist in der [SARS-CoV-2-Gefährdungsbeurteilung](#) das Tragen einer FFP2-Maske anzuordnen.
- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig desinfiziert (jeweils zu Beginn des Tages).

3.6 Lüftung

- In Räumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die einfachste Form ist dabei die Fensterlüftung. Für die Öffnung und das Schließen der Fenster sind die Nutzer verantwortlich.
- Räume müssen durch Erhöhung der Frequenz oder durch die Ausdehnung von Lüftungszeiten verstärkt belüftet werden. Die Regelungen der ASR A3.6 sind zu beachten (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>). Dabei sollten Büroräume und Hörsäle mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

- In Gebäuden und Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT) steuert das Gebäudemangement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.
- Kann eine Belüftung mit Außenluft nicht gewährleistet werden, müssen über eine Gefährdungsbeurteilung organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

4.1 Abstand zu anderen Personen

- Auf dem gesamten Gelände der TU Bergakademie Freiberg gelten die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m zueinander (siehe auch [Verhaltenstipps](#)).
- Ansammlungen von Personen in und vor Gebäuden sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen werden Terminvergaben empfohlen.
- Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass wenig direkte Personenkontakte entstehen.
- Arbeiten sind, wenn möglich, allein oder in kleinen Gruppen durchzuführen.

4.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Wenn möglich, sind Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen zu verwenden.
- Ist eine Verwendung durch mehrere Personen nicht auszuschließen, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute bzw. Einrichtungen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Multimediaelementen in Vorlesungs- und Seminarräumen.

4.3 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen.
- Die Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

5.1 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Um für Handlungssicherheit bei den Universitätsangehörigen und Studierenden zu sorgen, sind diese über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Beinhalten muss die Unterweisung auch das hygienische Verhalten und die Sensibilisierung für eigene Symptome.
- Die Hochschulleitung stellt alle aktuell geltenden Regeln und Hygieneschutzmaßnahmen im Internet (<https://tu-freiberg.de/corona>) zur Verfügung.
- Die Schutzmaßnahmen sind in den Bereichen durch die unmittelbaren Vorgesetzten in der SARS-CoV-2-Gefährdungsbeurteilung (z.B. für [Großraumbüros](#)) festzulegen und verständlich zu erklären. Auf die Einhaltung wird durch die Vorgesetzten bzw. im kollektiven Austausch hingewiesen.

5.2 Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Zum Tragen von Masken siehe oben 2. Bei Bedarf können neue Masken bei der Dienststelle unter coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de angefordert werden.

- Die persönlichen Kontakte zu anderen Menschen sind von allen Mitgliedern, Studierenden und Gästen der Universität im Geltungsbereich dieses Hygienekonzeptes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Auf direkten Körperkontakt wie Händeschütteln oder Umarmungen ist zu verzichten.
- Die Handhygiene ist unbedingt einzuhalten, d.h. die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden gewaschen werden. Die Hände sind vor allem zu waschen:
 - nach dem Betreten des Gebäudes bzw. Ankommen am Arbeitsplatz sowie vor Lehrbeginn und am Lehrende,
 - nach dem Besuch der Toilette,
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen,
 - nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen,
- Nach dem Händewaschen sollten Einmalhandtücher verwendet werden.
- Beim Husten oder Niesen sollte sich weggedreht und die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher genutzt werden.
- Es wird darum gebeten, das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de, Personaldezernat bei Beschäftigten personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) sowie den unmittelbaren Kontaktpersonen durch den Erkrankten sofort anzuzeigen.
- Die Universität wird sich weiterhin bemühen, Impfangebote für alle Mitglieder (Mitarbeiter:innen, Studierende) zu organisieren. Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage der Universität (<https://tu-freiberg.de/corona>).

6 Maßnahmen und Regelungen bei Präsenzlehre, Prüfungen und in Laboratorien

6.1 Präsenzlehre

Alle Präsenzveranstaltungen sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (insbesondere der Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln) durchzuführen. Es besteht nunmehr keine Pflicht zur Vorlage eines Impf- Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel). Es wird weiterhin dringend empfohlen, sich vor der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen selbst mit einem Schnelltest zu testen oder testen zu lassen.

Weitere Regelungen bei Präsenzveranstaltungen sind unter Punkt 3.5 zu entnehmen.

6.2 Prüfungen

Die Prüfungen sind stets unter Beachtung der jeweils geltenden Anordnungen des Rektors zu Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie durchzuführen.

6.3 Laboratorien und Praktikumsräume

Für die Arbeit in Laboratorien und Praktikumsräumen gilt grundsätzlich:³

- Für alle Tätigkeiten in Laboratorien und Praktikumsräumen ist im Rahmen der ergänzenden [SARS-CoV-2-Gefährdungsbeurteilung](#) zu prüfen, ob das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu einer Erhöhung der Gefährdung für die Träger:innen führen kann (Verschleppung von Kontaminationen, Havarien, Gefährdung durch Brände oder durch Reaktion des Materials der Mund-Nase-Bedeckung mit Stoffen).
- Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß Gefährdungsbeurteilung zu einem erhöhten Risiko führt, kann auf das Tragen verzichtet werden. In diesem Fall muss über organisatorische Maßnahmen der Sicherheitsabstand von 1,5 m ständig gewährleistet sein. Die Stabstelle Arbeitssicherheit steht bei der Maßnahmenentwicklung beratend zur Verfügung.
- Kann keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wird empfohlen den Ablauf des Praktikums, insbesondere bei Gruppenarbeiten so zu regeln, dass überwiegend die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist, d.h. dieser immer nur kurzfristig für spezielle Tätigkeiten des Versuchs unterschritten wird.

Weitere Regelungen sind unter Punkt 3.3 zu entnehmen.

³ Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BMAS) für Laboratorien: Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung, Stand: 01.09.2020.